

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Februar 2026

**2026/27 0.11.01 Allgemeines
Kantonaler Waldentwicklungsplan (WEP 25), Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Revision des kantonalen Waldentwicklungsplans (WEP 25) gemäss Erwägungen wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald (E-Mitwirkung)
 - Regionalplanung Zürcher Oberland
 - Forstreviergenossenschaft Hinwil Wetzikon
 - WaldZürich, Verband Waldeigentümer
 - Gemeindeverwaltung Hinwil, Abteilung Gesundheit und Umwelt
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Zürcher Wald liefert nachhaltigen Rohstoff, zeichnet sich durch eine hohe Biodiversität aus, bietet uns Raum für Erholung und trägt wesentlich zum Schutz vor Naturgefahren bei. Zunehmend steigen die Anforderungen an den Wald und die Rahmenbedingungen ändern sich laufend. Bedürfnisse wie Holznutzung, CO₂-Speicherung, Schutzwald, Erholung, Freizeit, Biodiversität etc. stehen in einem zunehmenden Konkurrenzverhältnis.

Damit der Wald seine vielfältigen Funktionen weiterhin und langfristig erfüllen kann, bedarf es einer gezielten und verantwortungsvollen forstlichen Planung. Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) ist das strategische Planungs- und Führungsinstrument des Kantons, um die Entwicklung der Wälder und die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des gesamten Waldareals zu lenken und damit die Waldfunktionen nachhaltig zu erfüllen. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert (KWAG § 12 sowie KWAV §§ 4, 5, 6).

Da sich die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren geändert haben, ist der bisherige Waldentwicklungsplan Kanton Zürich aus dem Jahr 2010 in der Karte sowie hinsichtlich Festsetzungsinhalt zu revidieren. In einem fachübergreifenden Projekt unter Leitung der Abteilung Wald des kantonalen Amts für Landschaft und Natur (ALN) wurden die Themen für den künftigen Waldentwicklungsplan WEP 2025 erarbeitet, worauf sich anlässlich einer Vorprüfung kantone Fachstellen, sämtliche Revierförster und -försterinnen des Kantons, der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, WaldZürich (Verband der Waldeigentümer) sowie der Verband Zürcher Forstpersonal zum WEP äussern konnten.

Auf Basis der ausgewerteten Rückmeldungen wurde der WEP überarbeitet und liegt nun zur Konsultation vor. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 wurden die Gemeinden vom ALN eingeladen, mit Fristverlängerung bis Ende Februar 2026 dazu Stellung zu nehmen. Anlässlich dieser Konsultation hat die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) ebenso mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 die Gemeinden aufgefordert, Änderungswünsche zu melden, welche die RZO überkommunal unterstützen soll.

Im Anschluss an die Konsultation soll der WEP 25, nach der gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Auflage, voraussichtlich 2027 durch den Regierungsrat festgesetzt werden.

Analyse und Antrag

Der WEP erfasst und gewichtet die verschiedenen Ansprüche, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest, zeigt Interessenkonflikte auf, setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen für das weitere Vorgehen. Er ist vergleichbar mit einem Richtplan für den Wald und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich, wonach die ausgewiesenen Waldfunktionen und Themen in die kantonalen und die regionalen Richtpläne einfließen. Die Inhalte werden an die Anforderungen aufgrund des Klimawandels, der steigenden Bevölkerungszahl und steigenden Nutzungsvielfalt im Wald angepasst. Da der Wald als Erholungsraum immer wichtiger wird, wurde der neue Begriff WIEN, Wald mit intensiver Erholungsnutzung eingeführt. Für Waldeigentümer werden die Inhalte des WEP durch die Umsetzung der Vorgaben in den Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Verträge, Verfügungen, Beitragsbestimmungen) verbindlich (KWaG § 13).

Anlässlich der ersten Lesung meldete der Revierförster seitens des Forstreviers Hinwil Wetzikon 17 relevante Änderungsanträge, von welchen sieben angenommen, sieben teilweise angenommen und drei mit Begründung abgelehnt wurden. Die angenommenen Änderungen wurden in der nun zur Konsultation vorliegenden Version des WEP berücksichtigt und umgesetzt.

Im Hinblick auf die Erreichung des per Präsidialverfügung des Stadtrats vom 16. April 2024 in Rechtskraft erwachsenen Umweltpolitischen Ziels, den Anteil von Nadelholz im Wald zugunsten der Vielfalt an standortgerechten Bäumen zu senken, ist es angezeigt, seitens der Stadt Wetzikon nachfolgenden Antrag zu Kapitel 7.1 Holzressourcen, WEP aus der Vorvernehmlassung nochmals aufzunehmen und zu bekämpfen. Dieser wurde in der Überarbeitung lediglich teilweise übernommen.

Antrag

Für jede Gemeinde wird alle 10 Jahre eine Massnahmenplanung auch für den kleinparzellierten Privatwald respektive für die nicht betriebsplanpflichtige Waldeigentümerschaften gemacht. Wichtig ist die Erwähnung der Baumartenzusammensetzung, des Vorrats, Zuwachses, Hiebsatzes, Stärkeklassen und die Zielwerte. Die Massnahmenplanung wird mit dem Förster abgesprochen und begrenzt sich auf maximal zwei A4 Seiten.

Begründung

Um eine forstpolitische Planung und Nutzungskontrolle im Privatwald machen zu können, brauchen die Förster Daten aus der kantonalen Waldinventur. Da diese Daten nicht zugänglich sind, entscheidet jeder Förster nach seinem Gefühl, wie viel Holz im Privatwald genutzt werden soll und darf. Ohne einfache Planungsinstrumente unterwegs zu sein, gibt Freiheiten, bedeutet aber im stark bevölkerten Kanton Zürich eine Planungs- und Informationslücke. Speziell wenn es um privatwaldreiche Reviere im Südosten vom Kanton geht, ist ein Massnahmenplan sehr wichtig und das Fehlen eines solchen stellt

eine Schwäche im Forstdienst dar. Aus den Massnahmenplänen pro Gemeinde können in der Folge auch umweltpolitische Ziele für den Wald abgeleitet respektive stringenter verfolgt werden.

Im Gegensatz zu betriebsplanpflichtigem Waldeigentum ist der Gesamtprivatwald einer Kommune planlos bewirtschaftet. Lediglich Privatwaldeigentümer mit mehr als 50 Hektaren Waldfläche müssen einen Betriebsplan inklusive Massnahmenplanung erstellen. Eigentümerschaften von kleineren Waldflächen können nicht zur Bewirtschaftung gezwungen werden. Durch die fundierte Aufklärung und Unterstützung des Försters werden jedoch Eingriffe möglich. Eine umfangreiche Datengrundlage stärkt die Position des Försters und seine Vertrauenswürdigkeit steigt. Sie hilft grundsätzlich auch weitere Massnahmen des WEP umzusetzen, wie beispielsweise solche zur Vorsorge und Bewältigung von Schadensereignissen.

Stellungnahme Gemeindepräsidentenverband Zürich (GVP ZH)

Der leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbands Zürich hat sich wiederholt eingehend mit dem Entwurf des WEP auseinandergesetzt und eine umfassende Stellungnahme verfasst. Mit Schreiben vom 15. Januar 2026 wurde dessen Stellungnahme mit zwanzig Anträgen eingereicht und den Gemeinden als Grundlage zugestellt. Die Anträge entsprechen den Bedürfnissen der Stadt Wetzikon und sollen inklusive deren Begründungen übernommen und in ihrer Stellungnahme explizit bekräftigt werden.

Erwägungen

Im Kanton Zürich kommen 45 % oder 22'000 Hektaren Wald dem nicht betriebsplanpflichtigen Privatwald zu. Auf dem Gemeindegebiet von Wetzikon sind flächenmäßig rund 95 % Privatwald. Dieser kleinparzellierter Privatwald soll in Zukunft eine im WEP verankerte Massnahmenplanung pro Gemeinde erhalten. Knapp die Hälfte der Zürcher Waldfläche ohne Planungsgrundlage sein zu lassen, ist eine verpasste Chance zur flächendeckenden Umsetzung und effizienter Zielerreichung des WEP.

Der Stadtrat nimmt im Weiteren die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbands (GPV) Zürich zur Kenntnis und bekräftigt die darin formulierten Bemerkungen und Anträge.

Der Stadtrat bedankt sich für das aktive Engagement des Revierförsters sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin